

V/3

Kölner Verkehrs-Betriebe AG • Scheidtweilerstraße 38 • 50933 Köln



Stadt Köln
Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt
Behindertenbeauftragte
Frau Beigeordnete
Henriette Reker
Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Der Vorstand

Kölner Verkehrs-Betriebe
Aktiengesellschaft

Scheidtweilerstr. 38
50933 Köln

Postanschrift
50927 Köln

Telefon: +49(0)221-547-3300
Telefax: +49(0)221-547-3310

www.kvb-koeln.de
info@kvb-koeln.de

Haltestelle
Aachener Str./Gürtel
Linien 1, 7, 13 und 140

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 165 529 52
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 62 048
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto 12 93 00-503

Sitz des Unternehmens
Köln
Amtsgericht Köln HRB 2130

USt-IdNr. DE811183963

Vorstand:
Jürgen Fenske, Vorsitzender
Jörn Schwarze
Peter Hofmann
Kuno Weber

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Wilfried Kuckelkorn



1. Oktober 2012

**Beförderung von Fahrzeugen mit Nummernschildern,
insbesondere Elektromobile**

Sehr geehrte Frau Reker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.09.2013, das Sie gleichlautend auch an unseren Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Kuckelkorn gerichtet haben. In Absprache mit Herrn Kuckelkorn möchten wir auch in seinem Namen hierauf gerne wie folgt antworten.

In den Fahrzeugen und auf den Stationen wurden in den vergangenen Jahren barrierefreie Zugänge (Aufzüge, Rampen, Leitsystem) sowie Möglichkeiten für einen sicheren Aufenthalt während der Fahrt (Mehrzweckbereiche, Behindertenplätze etc.) geschaffen oder befinden sich in der Planung bzw. Umsetzung. Die Entscheidung, welche Gegenstände, Hilfs- und Transportmittel von Fahrgästen in Bussen und Bahnen mitgenommen werden können, liegt bislang in der Verantwortung der Fahrer bzw. dem Personal vor Ort. Das Personal wird dabei auch durch die Leitstelle der KVB unterstützt. Zusätzlich wird dieses Thema im internen Fortbildungsunterricht behandelt. Diese Regelung hatte sich in der Vergangenheit bewährt und als praktikabel erwiesen.

In den vergangenen Monaten zeichnete sich jedoch eine Entwicklung ab, auf die die KVB reagieren musste. Der Hintergrund ist, dass Fahrer deutlich mehr Fälle (insbesondere mit E-Scootern) melden, bei denen ihnen die Mitnahme aus Sicherheitsgründen nicht mehr verantwortbar erscheint. In Einzelfällen wurde die Mitnahme auch verweigert. Zudem berichten Fahrer, dass E-Scooter z. T. mit hoher Geschwindigkeit in die Bahnen einfahren und hierdurch andere Fahrgäste gefährden bzw. Sachschäden verursachen. In den Fahrersprechstunden sowie in den Leiststellenberichten wurde und wird diese Thematik deutlich zum Ausdruck gebracht. Zur Sicherheit aller Fahrgäste musste die KVB hierauf ohne weiteren Verzug reagieren, da sie sonst grob fahrlässig handeln würde. Die KVB ist gesetzlich verpflichtet, einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten.

Die KVB steht auch mit anderen Verkehrsunternehmen im Dialog. Hieraus ergibt sich jedoch ein sehr uneinheitliches Bild. Die verschiedenen Sichtweisen liegen zwischen einem uneingeschränkten Verbot der Mitnahme von E-Scootern und großzügigen Mitnahmeregelungen. Letztlich liegt aber auch in diesen Fällen die Entscheidung immer beim Fahrer.

Leider gibt es keine bundeseinheitlichen und rechtssicheren Regelungen für die Beförderung von Elektromobilen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheits- und Haftungsfragen. Eine Empfehlung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen ist in Bearbeitung. Deshalb hat sich die KVB aus Sicherheitsgründen dazu entschieden, vorläufig die Mitnahme von Elektromobilen analog der versicherungspflichtigen Fahrzeuge auf der Grundlage der allgemeinen Beförderungsbedingungen für den ÖPNV zu regeln:

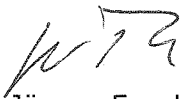
Elektromobile als Hilfsmittel für schwerbehinderte Fahrgäste, die nicht für den Straßenverkehr vorgesehen sind, werden generell befördert, wenn der Fahrer in der konkreten Situation keine Sicherheitsprobleme sieht.

Elektromobile mit Zulassungskennzeichen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die KVB hat bereits einen Prozess angestoßen, indem vordringlich einheitliche Regelungen für die Verkehrsunternehmen in NRW vereinbart werden sollen. Bis dahin bleiben die getroffenen Regelungen in Kraft. Für die KVB ist es gerade im Hinblick auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wichtig, dass hierzu in den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ des ÖPNV eine aus sicherheits- und haftungsrechtlicher Sicht klare Regelung aufgenommen wird.

Wir haben großes Verständnis dafür, dass Sie sich für die Belange der Behinderten einsetzen. Es wäre aus unserer Sicht hilfreich, wenn sich auch die Vertreter der Kommunen für eine bundesweit einheitliche Regelung in den Beförderungsbedingungen einsetzen.

Mit freundlichem Gruß



Jürgen Fenske